



Information Vorwirkung Baureglement; Baugesuche müssen neuem Baureglement entsprechen

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Ziel der IVHB ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden schweizweit zu vereinheitlichen. Die Vereinheitlichung stützt sich auf die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV).

Das Baureglement der Gemeinde Adelboden wurde an die Vorgaben der BMBV angepasst. Die Teilrevision Ortsplanung «BMBV und Gewässerräume» lag vom 2. September bis am 3. Oktober 2025 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Anschliessend wurde das an die BMBV angepasste Baureglement sowie die Gewässerraumplanung am 28. November 2025 durch das zuständige Gemeindeorgan (Gemeindeversammlung) mit drei Änderungsanträgen beschlossen.

Die beschlossenen Änderungsanträge wurden in das Baureglement aufgenommen. Seit dem 13. Januar 2026 liegen die Änderungsunterlagen (während 30 Tagen) bei der Bauverwaltung Adelboden öffentlich auf. Nach Abschluss der Auflage wird die Teilrevision Ortsplanung «BMBV und Gewässerräume» dem Amt für Gemeinden und Raumordnung unverzüglich zur Genehmigung eingereicht.

Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen (Art. 36, Art. 62a BauG).

Die Gemeinde informiert hiermit, dass per sofort sämtliche Baugesuche dem bisher gültigen sowie dem am 28. November 2025 durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Baureglement entsprechen müssen.

Möglichkeit einer vorzeitigen Baubewilligung

Entspricht ein Baugesuch nur den neuen Vorschriften, besteht die Möglichkeit nach Art. 37 BauG eine vorzeitige Baubewilligung zu beantragen. Eine vorzeitige Baubewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (AGR) dem Baugesuch zustimmt, sowie wenn keine Bundesaufgaben betroffen sind. Dies ist bei Bauvorhaben welche Gewässerräume betreffen (Bauvorhaben in Gewässerräumen) der Fall, diese Bauvorhaben können erst nach erfolgter Genehmigung der Gewässerraumplanung bewilligt werden.

Sofern ein geplantes Projekt dem neuen Baureglement widersprechen würde, wird um baldige Kontaktaufnahme mit der Regionalen Bauverwaltung Frutigen (Kontaktperson; Nicola Lingg) gebeten, damit das Vorgehen besprochen und allfällige Möglichkeiten aufgezeigt werden können.